



Österreichisches Institut für Europäische Sicherheitspolitik

Schloss Hunyadi, Schlossgasse 6, A-2344 Maria Enzersdorf
Tel: +43 2236 41196, Fax: +43 2236 411969, institute@oeies.or.at

Arbeitspapier

Juni 2006

Arnold Kammel

Der Zypernkonflikt

ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR



EUROPÄISCHE SICHERHEITSPOLITIK

Für den Inhalt verantwortlich:

Dr. Erich Hochleitner
Direktor des ÖIES

Inhalt

1. Historischer Hintergrund.....	5
1.1. <i>Enosis</i> und <i>Taksim</i>	5
1.2. Die Gründung der Republik Zypern	6
1.3. Ethnische Konflikte führen zur ethnischen Teilung der Insel	7
1.4. Die türkische Invasion 1974 und die Gründung der Republik Nordzypern.....	9
1.5. Neue Versuche zur Lösung des Zypernproblems	10
1.6. Der Annan Plan V	12
1.6.1. Zusammenfassung und Bewertung des Annan Planes	13
1.6.2. Die Referenden.....	16
2. Zypern und die EU.....	17
2.1. Zypern und die GASP	18
2.2. Zypern und die ESVP.....	19
3. Zypern und ein möglicher EU-Beitritt der Türkei.....	20
3.1. Allgemeines	20
3.2. Das Ankara Protokoll und die türkische Unterzeichnung	21
3.3. "Erklärung der Türkei zu Zypern" im Wortlaut.....	22
4. Schlussfolgerungen.....	23
5. Bibliographie	25

1. Historischer Hintergrund

1.1. *Enosis und Taksim*

Nach über 300 Jahren osmanischer Herrschaft wurde nach Ende des russisch-türkischen Krieges während des Berliner Kongresses zwischen Großbritannien und dem Osmanischen Reich am 4. Juni 1878 das Zypern-Abkommen geschlossen, mit dem die Herrschaft über Zypern an Großbritannien übergeben wurde. Als Gegenleistung verpflichtete sich Großbritannien, dem Osmanischen Reich im Falle eines russischen Angriffes Beistand zu leisten.

Während zu Beginn der britischen Periode die griechischen Zyprioten auf Wohlstand, Demokratie und nationale Befreiung hofften, wurden diese Hoffnungen bald getrübt. Zypern erhielt keine Selbstverwaltung, die Insel wurde vielmehr von einem britischen *High Commissioner* verwaltet. Ein strenges Steuerregime wurde eingeführt, da Großbritannien hohe Kompensationszahlungen an den türkischen Sultan für die Abtretung Zyperns zahlen musste.

Nach Ausbruch des Ersten Weltkrieges annektierte Großbritannien am 5. November 1914 Zypern, da sich das Osmanische Reich mit Deutschland verbündete. Nach Kriegsende bestätigte der Vertrag von Lausanne vom 24. Juli 1923 die Annexion. Die Türkei anerkannte die Annexion des Jahres 1914 und ordnete an, dass die türkischen Zyprioten die Insel verlassen sollten. Zypern wurde 1925 eine britische Kronkolonie¹ und erhielt eine Verfassung, mit der die Rechte der griechischen Zyprioten weiter beschränkt wurden.

In den folgenden Jahren versuchten die griechischen Zyprioten immer wieder, ihre verfassungsrechtlichen Freiheiten zu erweitern. Primäres Ziel der griechischen Zyprioten war die „*enosis*“, die Verbindung der Insel mit Griechenland zu erreichen – ein Ziel, das sowohl von Großbritannien als auch den türkischen Zyprioten abgelehnt wurde.

1929 wurde die „Nationale Radikale Union Zyperns“ zum Ziele der Befreiung Zyperns von Großbritannien und zur Durchsetzung der „*enosis*“ gegründet. 1931 wurde von dieser Gruppe eine Protestkundgebung initiiert, die in einem Aufstand der griechischen Bevölkerungsgruppe kulminierte. Mit Hilfe ägyptischer Truppen gelang es aber Großbritannien, dass keine Bereitschaft zeigte, über die Unabhängigkeit und Selbstbestimmung Zyperns zu verhandeln, den Aufstand niederzuschlagen.

Zwischen 1931 und 1940 wurde der britische Druck auf die zypriotischen Griechen durch den britischen Gouverneur Sir Richmond Palmer verstärkt, der u.a. ein generelles Versammlungsverbot verhängte und Gewerkschaften untersagte.² Ziel der britischen Kolonialherrschaft war die Unterdrückung jeglicher *enosis*-Bewegungen. Dieses als Palmerokratia³ bezeichnete Regime dauerte bis zum Beginn des Zweiten Weltkrieges.

Während des Zweiten Weltkrieges dienten rund 30.000 Zyprioten in den britischen Streitkräften in der Hoffnung, nach Kriegsende die Selbstbestimmung für Zypern zu erhalten. Im Rahmen einer Volksabstimmung verlangten am 15. Januar 1950 95,7% der griechischen Zyprioten die *Enosis*. Die Minderheit der türkischen Zyprioten (18% der Bevölkerung) lehnte dies ab, da sie fürchtete, durch einen Anschluss an Griechenland unterdrückt zu werden. Auch

¹ Vgl. Theophanous: Cyprus, 26.

² Vgl. <http://www.cyprus.gov.cy/cyphome/govhome.nsf> [17. Januar 2006]

³ s.o.

Großbritannien lehnte die griechischen politischen Bestrebungen ab, wobei der britische Kolonialminister Henry Hopkinson 1954 im *House of Commons* mitteilte, dass „some Commonwealth territories including Cyprus could „never“ expect to be fully independent“⁴.

1954 begann Griechenland, sich auf Seiten der Zyperngriechen zu engagieren.

Am 1. April 1955 begann eine Serie von Bombenanschlägen in der Hauptstadt Nikosia und damit der Unabhängigkeitskampf der „Nationalen Organisation zypriotischer Kämpfer“⁵ (EOKA⁶). Großbritannien als Kolonialmacht bekam allein die Lage nicht unter Kontrolle und suchte die Unterstützung der türkischen Zyprioten und rekrutierte aus Teilen der türkischzypriotischen Bevölkerung eine „Anti-Terror-Einheit“. Gleichzeitig bildete sich mit Hilfe aus Ankara eine türkischzypriotische bewaffnete Organisation (TMT)⁷. Sie versuchte, die Teilung (*Taksim*) herbeizuführen.⁸ Die britische Politik brachte auch die Türkei ins Spiel. 1956 behauptete die Türkei, Zypern sei die Fortsetzung des türkischen Festlandes.

Die bewaffneten Auseinandersetzungen entwickelten sich zu einem Bürgerkrieg. Der Zypernkonflikt drohte sich auch zu einem internationalen offenen Krieg zwischen Griechenland und der Türkei zu entwickeln. Die USA schalteten sich ein und bemühten sich, die Eskalation des Konflikts zu verhindern. Auch der politische Führer der griechischen Zyprioten, Erzbischof Makarios, erklärte seine Bereitschaft zu einer politischen Lösung und gab die Idee der *Enosis* auf.

1.2. Die Gründung der Republik Zypern

Am 16. August 1960 proklamierte Erzbischof Makarios den unabhängigen Staat Republik Zypern. Politische Voraussetzung hierfür war der Abschluss des Londoner Vertrags vom 11. Februar 1959 zwischen Großbritannien, Griechenland und der Türkei, der die Gründung der Republik Zypern vorsah. Die griechische und türkische Volksgruppe Zyperns akzeptierten das Dokument, das die ethnischen Siedlungsräume der Volksgruppen berücksichtigte, und die jeweiligen Deklarationen der drei Staaten als „Grundlage für die endgültige Beilegung des Zypern-Konflikts“.⁹ Zusätzlich zum Londoner Vertrag wurden auch am 16. August 1960 ein Garantievertrag zwischen der Republik Zypern, Großbritannien, Griechenland und der Türkei sowie ein Allianzvertrag zwischen der Republik Zypern, Griechenland und der Türkei abgeschlossen.

Die Verfassung räumte der türkischen Minderheit wichtige Vetorechte bei der Gesetzgebung im Bereich des Wahlrechts, der Gemeindeverfassungen, des Steuerwesens ein und gab dem türkisch-zypriotischen Vizepräsidenten ebenfalls ein Vetorecht in Fragen der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik¹⁰. Die türkische Minderheit wurde, obwohl das damalige Bevölkerungsverhältnis zwischen griechischen und türkischen Zyprioten ca. 82:18 betrug, durch die Festlegung von ethnischen Quoten bei Postenvergaben stark begünstigt. Diese sah vor, dass Posten im öffentlichen Dienst zwischen griechischen und türkischen Zyprioten im Verhältnis von 70:30, sowie bei der Armee und bei der Polizei im Verhältnis von 60:40 zu besetzen sind.

⁴ Zit. nach Theophanous: Cyprus, 26.

⁵ Vgl. <http://www.planet-wissen.de/pw/Artikel,,,,,,,,D82CADF3AABE2596E030DB95FBC30F2B,,,,,,,,,,,,,html> [20. Juli 2005].

⁶ Ethniki Organosis Kiprion Agoniston

⁷ Vgl. Demetriou, EU and the Cyprus Conflict, S.4

⁸ Vgl. http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/073_zypern.htm [17. Januar 2006]

⁹ Vgl. Kommando für Internationale Einsätze: Zypernkonflikt, 14.

¹⁰ Vgl. Theophanous, Cyprus, 27.

Im Garantievertrag vom 16. August 1960 verpflichtet sich Zypern, seine Unabhängigkeit, territoriale Integrität und Sicherheit zu wahren und die Verfassung zu respektieren. Die Vereinigung Zyperns mit einem anderen Land aber auch die Teilung der Insel wird ausdrücklich verboten.¹¹ Großbritannien, Griechenland und die Türkei übernehmen die Aufgabe, die Einhaltung der zypriotischen Verpflichtungen zu garantieren. Die Rechte der Garantiemächte werden gleichzeitig in Art. IV des Garantievertrags festgelegt. Dieser bestimmt, dass sich im Falle eines Vertragsbruchs die drei Garantiemächte hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen gegenseitig konsultieren müssen. Falls ein gemeinsames oder abgestimmtes Vorgehen der Garantiestaaten nicht möglich sein sollte, behält jeder der drei Garantiemächte das Recht, Aktionen mit dem einzigen Ziel zu setzen, den mit dem Garantievertrag geschaffenen Status Quo wiederherzustellen.¹²

Der ebenfalls am 16. August 1960 abgeschlossene Allianzvertrag zwischen der Republik Zypern, Griechenland und der Türkei bestimmt, dass Griechenland und die Türkei Zypern im Fall eines Angriffs oder einer Aggression militärischen Beistand leisten. Der Vertrag sieht die Schaffung eines trilateralen Außenministerrats als oberstes politisches Führungsorgan sowie die Errichtung eines trilateralen Hauptquartiers auf der Insel vor. Griechenland und der Türkei wird das Recht eingeräumt, in Zypern Militärkontingente zu stationieren. (Griechenland 950 Soldaten, Türkei 650 Soldaten).¹³

Einen Monat nach seiner Unabhängigkeit trat Zypern der UNO bei. Es folgten auch in weiterer Folge Beitritte beim *Commonwealth of Nations* und beim Europarat.

1.3. Ethnische Konflikte führen zur ethnischen Teilung der Insel

Bereits in den Jahren 1963 und 1964 kam es neuerlich zu bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen zwischen den Volksgruppen auf der Insel, die auch zu einer Verschlechterung der Beziehungen zwischen der Türkei und Griechenland führten. Auslöser dafür war eine geplante Änderung der Verfassung von 1960 durch die Regierung Makarios. Diese wollte im Dezember 1963 die Sonderrechte der türkischen Minderheit, insbesondere die Vetorechte, einschränken.¹⁴ Der türkisch-zypriotische Vizepräsident, die türkisch-zypriotischen Minister und auch die Beamten legten ihre Funktionen zurück. Die Türkei nutzte die Situation und begann, den Aufbau erster rein türkischer Siedlungen zu fördern. Viele der türkischen Zyprioten verließen aus freiem Willen ihre Häuser und Wohnungen und zogen in die türkischen Enklaven, weil sie sich dort sicherer fühlten.¹⁵ Ziel der türkischen Politik war es, eine ethnische Teilung der Insel herbeizuführen.

Im Januar 1964 fand in London eine Konferenz der drei Garantiemächte sowie von Vertretern beider Volksgruppen statt.¹⁶ Seitens der UNO wurde der indische Generalleutnant Gyani als Repräsentant entsandt, der die Lage sondieren und den Generalsekretär informieren sollte, wie eine künftige Beobachtermission am besten auszuführen sei. Gleichzeitig bot die NATO Hilfe in Form einer 10.000 Soldaten umfassenden Truppe zur Wiederherstellung des Friedens an,

¹¹ Vgl. Art. I Abs 2 Garantievertrag.

¹² Art. IV Garantievertrag im englischen Originalwortlaut: „In the event of a breach of the provisions of the present Treaty, Greece, Turkey and the United Kingdom undertake to consult together with respect to the representations or measure necessary to ensure observance of those provisions. In so far as common or concerted action may not prove possible, each of the three guaranteeing Powers reserves the right to take action with the sole aim of re-establishing the state of affairs created by the present Treaty.”

¹³ Vgl. Zusatzprotokoll Nr. I zum Allianzvertrag, Pkt. I.

¹⁴ Vgl. <http://www.bmlv.gv.at/archiv/a2001/zypern/landesgeschichte.shtml> [12. September 2005].

¹⁵ Vgl. Theophanous, Cyprus, 28.

¹⁶ S.o.

da eine kriegerische Auseinandersetzung zwischen den beiden NATO-Mitgliedern Griechenland und Türkei befürchtet wurde. Die UdSSR lehnten diesen NATO-Vorschlag vehement ab.¹⁷

Der Bürgerkrieg führte in weiterer Folge zur Entsendung einer UN-Friedenstruppe (UNFICYP) im März 1964.¹⁸ Die Situation blieb jedoch weiterhin gespannt und Anfang August 1964 bombardierten türkische Flugzeuge mehrere zypriotische Dörfer, wobei zahlreiche griechisch-zypriotische Zivilisten ums Leben kamen. Am 9. August 1964 wurde schließlich eine UN-Resolution über einen Waffenstillstand angenommen.¹⁹ Die Kampfhandlungen wurden eingestellt, jedoch war die Insel de facto durch die sogenannte „Green Line“ zwischen griechischen und türkischen Gebieten geteilt.

Erzbischof Makarios vollzog ab 1968 eine Änderung der zypriotischen Politik und plädierte nunmehr für eine Lösung, die für beide Seiten akzeptabel und durchführbar sein sollte.²⁰ Dies war mit ein Grund, weshalb er mit der Mehrheit von 95,4% am 25. Februar 1968 als Präsident wiedergewählt wurde. Im Juni 1968 begannen Gespräche zwischen griechischen und türkischen Zyprioten, um eine Lösung für das Zypernproblem basierend auf einem einheitlichen, unabhängigen und souveränen Staat zu finden.

Die Politik von Präsident Makarios wurde aber von einem Teil der griechischen Zyprioten abgelehnt. Die Beziehungen zwischen Makarios und der griechischen Militärjunta unter Diktator Dimitrios Ioannidis und General Phaidon Gizikis, die 1967 in Griechenland an die Macht kam, wurden sehr angespannt. 1971 verständigten sich Griechenland und die Türkei hinter dem Rücken von Makarios darauf, dass der griechische Teil Zyperns Teil Griechenlands und der türkische Teil in türkisches Staatsgebiet umgewandelt werde. Die zypriotische Regierung weigerte sich allerdings, eine solche Regelung mitzutragen.²¹

Ab 1971 formierte sich die EOKA-B, die Makarios Verrat an der nationalen Sache vorwarf, und der Widerstand gegen ihn nahm zu. Die von griechischen Militärs mit Waffen versorgte und vom griechischen General Grivas geleitete EOKA-B sah vorerst nicht die türkische Minderheit als Hauptgegner, sondern kämpfte ausschließlich gegen die griechisch-zypriotische Linke und die Anhänger von Makarios, der selbst Opfer mehrerer Attentatsversuche wurde. Makarios verbot daraufhin die EOKA-B und ließ rund 200 ihrer Mitglieder verhaften. Am 2. Juli 1974 forderte er in einem Brief an General Gizikis die Abberufung der auf der Insel stationierten griechischen Offiziere, die das Kommando der zypriotischen Nationalgarde innehatten. Er warf ihnen vor, gemeinsame Sache mit der EOKA-B gegen ihn zu machen.²² Die Kontroverse zwischen der Regierung Zyperns und der griechischen Junta verstärkte sich.

Am 15. Juli 1974 kam es durch die von griechischen Offizieren befehligte und von der Athener Militärjunta gesteuerte griechisch-zypriotische Nationalgarde²³ zum Putsch gegen die

¹⁷ Kommando internationale Einsätze: Zypernkonflikt, 17.

¹⁸ Vgl. Resolution Nr. 186 (1964) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 4. März 1964.

¹⁹ Vgl. Resolution Nr. 193 (1964) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 9. August 1964.

²⁰ Vgl. Theophanous, Cyprus, 29.

²¹ Vgl. Kommando internationale Einsätze: Zypernkonflikt, 17.

²² Vgl. Schmid, Thomas: Zypern – Ewiger Krisenherd, in: Die Zeit, Nr. 30/2002. Sowie: An Interview with Archbishop Makarios III, November 1974 von Oriana Fallaci unter: <http://www.cyprus-conflict.net/makarios%20-%20interview%20with%20fallaci.htm> [17. Januar 2006]

²³ Die Rolle der USA bei diesem Putsch ist unklar. Makarios war den Amerikanern ein Dorn im Auge, weil er mit den Sowjets flirtete und das US-Embargo gegen Nordvietnam nicht mittrug. Sein Beharren auf Blockfreiheit, Neutralität und Unabhängigkeit war zudem eine Absage an alle Versuche, die strategisch günstig gelegene Insel als Basis für militärische Einsätze im nächstlichen Krisenherd zu nutzen. Vgl.: Schmid, Thomas: Zypern – Ewiger Krisenherd) in Die Zeit Nr. 30/2002, sowie das Interview mit Erzbischof Makarios (s. FN 22)

Regierung Makarios.²⁴ Die zypriotische Nationalgarde besetzte den Präsidentenpalast, Erzbischof Makarios konnte fliehen und musste die Insel verlassen. Die Nationalgarde setzte Nikos Sampson, den ehemaligen radikalen Führer der früheren EOKA-Kampforganisation, als neuen Präsidenten ein.²⁵ Es kam zu einem Massaker an türkischen Zyprioten. Sampson wurde jedoch bereits am 23. Juli 1974 vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses, Glafkos Klerides, als Präsident abgelöst. Am 24. Juli 1974 wurde die Militärjunta unter Ioannidis gestürzt und es kam zu einer Demokratisierung auf dem griechischen Festland. Makarios kehrte im Dezember 1974 wieder nach Zypern zurück und übernahm erneut das Präsidentenamt. Nach dem Tod von Erzbischof Makarios 1977 wurde Spyros Kyprianou zu dessen Nachfolger ernannt und 1983 wiedergewählt.

1.4. Die türkische Invasion 1974 und die Gründung der Republik Nordzypern

Die Türkei, die bereits wiederholt angedroht hatte, militärisch in Zypern zu intervenieren, begann am 20. Juli 1974 mit einer Invasion Nordzyperns. Bereits vorher hatte das auf der Insel gemäß dem Allianzvertrag stationierte türkische Militärkontingent von 650 Soldaten das ihm zugewiesene Camp verlassen und war im Nordteil Nikosias stationiert worden.

Die Türkei begründete ihre Invasion mit ihrer Rolle als Garantiemacht, doch fanden die im Sinne des Art. IV Garantievertrages vorgesehenen Konsultationen unter den Garantiemächten vor der Militärintervention nicht statt. Im August 1974 erfolgte die zweite Phase der Invasion. Die türkische Armee erzielte erhebliche Landgewinne und besetzte 37 % des Territoriums der Insel. 170.000 griechische Zyprioten flüchteten in den Süden, 50.000 türkische Zyprioten übersiedelten in den Norden. Am 16. August 1974 wurden die Kampfhandlungen endgültig eingestellt. Zwischen den Waffenstillstandslinien wurde eine Pufferzone errichtet, in der sich die UNFICYP neu formierte.²⁶

Völkerrechtlich rechtfertigt die Türkei ihre Invasion vom 20. Juli 1974 mit Artikel IV des Garantievertrages vom 16. August 1960. Demnach hat die Türkei auch das Recht, als Garantiemacht Maßnahmen zu setzen, um die Unabhängigkeit, die territoriale Integrität und die Sicherheit Zyperns zu gewährleisten. Die Türkei wäre allerdings verpflichtet gewesen, vor dem Ergreifen einseitiger Maßnahmen, die anderen Garantiemächte zwecks Ergreifung gemeinsamer Maßnahmen zu konsultieren. Nur für den Fall, dass eine gemeinsame Aktion der Garantiemächte nicht möglich gewesen wäre, wäre einseitiges Handeln erlaubt gewesen, allerdings nur zur Wiederherstellung des Status Quo. Die türkische Militäroperation hätte daher spätestens am 23. Juli 1974 nach der Ernennung von Klerides zum Präsidenten beendet und die türkischen Truppen abgezogen werden müssen.

Die Militäroperationen seit dem 23. Juli 1974, vor allem die militärische Besetzung großer Teile zypriotischen Territoriums und die damit verbundene ethnische Teilung Zyperns sind eine eindeutige völkerrechtswidrige Okkupation. Die türkische Militäroperation steht darüber hinaus auch im Widerspruch zum Garantievertrag, der sowohl den Anschluss Zyperns an einen anderen Staat als auch die Teilung der Insel ausdrücklich verbietet. Die türkische Militäroperation und Besetzung verletzt auch den Allianzvertrag, der in Art. II die Vertragsparteien verpflichtet, die territoriale Integrität der Republik Zypern zu schützen.

²⁴ Vgl. <http://www.arenion.de/c0715.html> [17. Januar 2006]

²⁵ Vgl. MSN Encarta – Zypern, s unter http://de.encarta.msn.com/encyclopedia_761578820_6/Zypern.html [15. September 2005].

²⁶ Vgl. Kommando Internationale Einsätze: Zypernkonflikt, 18.

Am 1. November 1974 verabschiedete der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Resolution 3212, in der zur Wahrung der Souveränität, der Unabhängigkeit und der territoriale Unversehrtheit Zyperns, sowie zum Rückzug der fremden Truppen und zur Durchführung von Maßnahmen in Bezug auf die Rückkehr der Flüchtlinge aufgerufen wurde.

Im Februar 1975 wurde der „Türkische Bundesstaat Nordzypern“ ausgerufen. Während die griechischen Bewohner Zyperns weiter auf einer Zentralregierung für den ganzen Staat bestanden, verlangten die Bewohner des türkischen Teils einen eigenen gleichberechtigten Staat.²⁷

Auf der türkisch-zypriotischen Seite rief Präsident Rauf Denktasch am 15. November 1983 mittels einseitiger Deklaration die „Türkische Republik Nordzypern“ (TRNC) aus, die bis heute nur von der Türkei²⁸ anerkannt wird. So wurden auch mittels Resolution des UNO-Sicherheitsrates vom 18. November 1983²⁹ alle Staaten aufgerufen, die Türkische Republik Nordzypern nicht anzuerkennen. Dies hat zur Folge, dass der türkische Teil Zyperns bis heute keine internationale Anerkennung erlangte.

1.5. Neue Versuche zur Lösung des Zypernproblems

1988 setzte sich George Vassiliou in den Präsidentschaftswahlen gegen Klerides und Kyprianou durch. Im Jahr 1991 erließ der UN-Sicherheitsrat eine Resolution, die auf die Gründung einer Föderation zweier politisch gleichgestellter Sektoren abzielte.³⁰ Die UNO Resolution hatte allerdings keinerlei Wirkungen. Die Präsidentschaftswahlen von 1993 verlor Vassiliou gegen Klerides, den Kandidaten der konservativen Demokratischen Sammlungsbewegung.³¹

Unter der Regierung des griechischen Ministerpräsidenten Andreas Papandreou³² kam es zu einer starken Annäherung zwischen Griechenland und Zypern. In einer 1993 beschlossenen gemeinsamen Verteidigungsdoktrin wurde die strategische Bedeutung Zyperns festgestellt und zur Aufgabe „des nationalen sicherheitspolitischen Verteidigungsbereiches“ erklärt.³³ Die griechische Regierung versuchte damit, einer möglichen Bedrohung Zyperns durch die Türkei, entweder durch eine Einverleibung des nördlichen Teils Zyperns oder durch die vollkommene Besetzung der Insel, entgegenzuwirken. Militärisch war aber die Türkei Griechenland überlegen. Auch Vereinbarung zwischen Nikosia und Athen im Jahr 1997, russische Raketenabwehr vom Typ S-300 auf der Insel zu stationieren, um gegen die türkische Übermacht im Luftraum gewappnet zu sein, ist im Lichte dieser Politik zu beurteilen.³⁴ Diese Maßnahme wurde allerdings auf Druck der EU nicht umgesetzt.

Ab 1999 verbesserten sich die bilateralen Beziehungen zwischen Griechenland und der Türkei. Das Erdbeben vom August 1999 in der Türkei und vom September desselben Jahres in Athen und die in deren Folge gegenseitigen humanitären Hilfen, wurden von beiden Seiten

²⁷ Vgl. MSN Encarta – Zypern, s unter http://de.encyclopedia.msn.com/encyclopedia_761578820_6/Zypern.html [15. September 2005].

²⁸ Die Anerkennung durch die Türkei erfolgte sofort nach Ausrufung der TRNC.

²⁹ Vgl. Resolution Nr. 541(1983) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 18. November 1983.

³⁰ Vgl. Resolution Nr. 716 (1991) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 11. Oktober 1991.

³¹ Vgl. MSN Encarta – Zypern, s unter http://de.encyclopedia.msn.com/encyclopedia_761578820_6/Zypern.html [15. September 2005].

³² Griechischer Ministerpräsident vom 21. Oktober 1981 bis 2. Juli 1989 und vom 13. Oktober 1993 bis 22. Januar 1996

³³ S. Riemer, Andrea K.: Griechenland und Türkei im neuen Millennium, Frankfurt et al, 2000, 85.

³⁴ S. Theophanous (2004), 213.

zum Anlass genommen, eine neue Phase der Beziehungen zwischen den beiden Ländern einzuleiten.³⁵ Griechenland gab seinen Widerstand gegen die Aufnahme der Türkei in die EU auf und sprach sich beim Europäischen Rat von Helsinki 1999 für die Einräumung des Kandidatenstatus an die Türkei aus. Außenminister Georgios Papandreou absolvierte im Januar 2000 den ersten offiziellen Besuch eines griechischen Außenministers in der Türkei seit fast 40 Jahren.³⁶

Es kam auch zur Wiederaufnahme von UN-Gesprächen zur Lösung des Zypernkonflikts. Diese wurden jedoch Anfang 2001 durch eine einseitige Entscheidung des Präsidenten der TRNC, Denktasch, der das Ziel der Schaffung zweier unabhängiger Staaten auf der Mittelmeerinsel verfolgte, abgebrochen. Denktasch hatte sich bereits 1996 gegen die Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen mit Zypern ausgesprochen. Seiner Ansicht nach hätten nach dem Garantievertrag von 1960 die drei Garantiemächte der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen zustimmen müssen. Der damals regierende türkische Ministerpräsident Ecevit sprach in diesem Zusammenhang hingegen von einer „sanften Teilung“ der Insel nach dem Muster der ehemaligen Tschechoslowakei.³⁷

Die laufende Verdichtung diplomatischer Kontakte verbesserte die bilateralen Beziehungen zwischen der Türkei und Griechenland.³⁸ Es kam auch zu Annäherungen zwischen den Volksgruppen. Im Dezember 2001 vereinbarten Klerides und Denktasch die Aufnahme von Verhandlungen über eine Wiedervereinigung der Insel.

Die Annäherung zwischen Griechenland und der Türkei, das sich nahende Ende der Beitrittsverhandlungen Zyperns mit der EU und der Druck der USA, veranlassten die Vereinten Nationen zu neuen Initiativen zur Lösung des Zypernproblems. Unmittelbar vor dem Europäischen Rat von Kopenhagen im Dezember 2002, bei dem grundsätzlich die Aufnahme zehn neuer Mitglieder in die EU, wozu auch Zypern gehörte, beschlossen werden sollte, legte UN-Generalsekretär Kofi Annan einen neuen Plan zur Lösung des Zypernkonflikts vor. Der Annan-Plan sah eine Zweistaatenföderation vor. Denktasch weigerte sich aber, diesen Plan einem Referendum zu unterziehen. Ein wesentlicher Grund dafür war, dass griechischen Zyprioten politische Rechte im türkisch-zypriotischen Staat eingeräumt worden wären. Auch Vertreter der türkischen Diplomatie und des Generalstabes sprachen sich gegen den Plan aus.³⁹

Im November 2002 übernahm die AKP unter Ministerpräsident Erdogan in Ankara die Regierungsmacht. Das wichtigste außenpolitische Ziel der AKP-Regierung war die Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen mit der Türkei. Sie zeigte sich daher gegenüber den Bemühungen der VN in der Zypernfrage aufgeschlossen. Obwohl bei den zypriotischen Präsidentenwahlen der kompromissbereite Kleridis durch den nationalistisch-orientierten Tassos Papadopoulos abgelöst wurde, signalisierte auch dieser zumindest nach außen seine Bereitschaft zu neuen Verhandlungen unter Führung der VN. Als Hürden auf dem Weg zu einer Einigung wurden von den Griechen vor allem die von Annan vorgesehenen Einschränkungen der Freizügigkeit und der griechischen Eigentumsrechte vorgebracht.⁴⁰

³⁵ Diese „*Earthquake diplomacy*“ spielte eine bedeutende Rolle um auch die Haltung der türkischen

Öffentlichkeit gegenüber Griechenland zu verbessern. Vgl. Lesser, Changes, 5.

³⁶ Vgl. Larrabee, Turkish Foreign and Security Policy, 24.

³⁷ Vgl. Jawurek: Zypern, in: ÖMZ 5/2001, 675.

³⁸ In diesem Zusammenhang wurde aufgrund der gegenseitigen Besuche der beiden Volksgruppenführer der Begriff „*dinner diplomacy*“ geprägt, s. Theophanous (2004), 214.

³⁹ Vgl. Axt, Heinz-Jürgen: Das Zypernproblem bleibt in der EU auf der Tagesordnung, in Reiter, Erich (Hrsg.): Jahrbuch für internationale Sicherheitspolitik 2003, 285.

⁴⁰ siehe oben.

Am 16. April 2003 wurde der Beitrittsvertrag Gesamtzyperns von der Republik Zypern unterzeichnet, wobei allerdings die Anwendung des Besitzstandes der EU für den nördlichen Teil bis zur Wiedervereinigung der Insel ausgesetzt wurde. In der türkischen Volksgruppe zeichneten sich gewisse neue Entwicklungen ab und der türkische Zypriotenführer Denktasch begann den Rückhalt bei der türkischen Bevölkerung zu verlieren. A, 23. April 2003 kam es zur überraschenden Öffnung der Demarkationslinie für zypriotische Tagesbesucher.

1.6. Der Annan Plan V

Im Februar 2004 ergriff UN-Generalsekretär Kofi Annan zum letzten Mal die Initiative zu Verhandlungen über eine Wiedervereinigung noch vor einem EU-Beitritt Zyperns im Mai 2004. Am 31. März 2004 gab er jedoch auf. Nur noch ein positives Referendum konnte die Wiedervereinigung retten.⁴¹ Schon vor der Abstimmung galt die Ablehnung des Planes durch die griechischen Zyprioten als wahrscheinlich, während eine Mehrheit der türkisch-zypriotische Bevölkerung, im Unterschied zu ihrem Führer Denktasch, dem Plan Annans positiv gesinnt war.

Die grundlegendsten Punkte des Annan Planes Version V waren:⁴²

- Es sollte ein neuer Staat auf Zypern, die „*United Cyprus Republic*“ entstehen, der aus zwei gleichwertigen Teilstaaten, einem griechisch-zypriotischen und einem türkisch-zypriotischen Teilstaat bestehen sollte. Der neue Staat ist Mitglied der Vereinten Nationen und hat eine eigenständige internationale Rechtspersönlichkeit und Souveränität.⁴³
- Das Parlament setzt sich aus zwei Kammern zusammen, dem Senat und einem Abgeordnetenhaus. Beide Kammern bestehen aus 48 Abgeordneten, wobei die Mitglieder des Senats von jedem Teilstaat zur Hälfte bestellt werden. Das Abgeordnetenhaus setzt sich proportional zur Bevölkerung der beiden Teilstaaten zusammen, wobei jeder Teilstaat nicht weniger als ein Viertel der Sitze haben darf. Parlamentarische Entscheidungen bedürfen der Zustimmung beider Kammern mit einfacher Mehrheit, einschließlich einem Viertel der abstimmenden Senatoren jedes Teilstaats.
- Das Amt des Staatsoberhauptes bekleidet ein „*Presidential Council*“, der die exekutive Gewalt ausüben soll. Dieser besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, die mit einer speziellen Mehrheit im Senat für eine Periode von fünf Jahren gewählt werden. Das Abgeordnetenhaus muss mit einfacher Mehrheit die Wahl des Senats bestätigen. Jeder Teilstaat entsendet zumindest zwei Mitglieder in den *Council*, die restlichen Mitglieder werden proportional zur Bevölkerung gewählt. Bei entsprechendem Beschluss des Parlaments, können auch nicht-stimmberechtigte Mitglieder für den *Council* bestellt werden, für deren Wahl die Bestimmungen für die stimmberechtigten Mitglieder anzuwenden sind.
- Flächenmäßig würde die griechische Seite 7% gewinnen, wodurch der türkische Teil auf 30% des Gesamtterritoriums kommen würde.
- Die Ansiedlung griechischer Zyprioten im Norden bleibt beschränkt, doch wird die Quote stufenweise aufgehoben. Der Anteil der griechischen Zyprioten dürfte jedoch

⁴¹ Vgl. Wie es zur Teilung kam, <http://orf.at/040426-73546/index.html> [15. September 2005]

⁴² S. Annan Plan V, Main Articles

⁴³ S. Art. 2

für die nächsten 19 Jahre 18% der Bevölkerung im Norden nicht übersteigen. Bei einem Beitritt der Türkei zur EU würde diese 18%-Schranke fallen. Dennoch wurde festgelegt, dass nach Ablauf dieser 19 Jahre bzw. nach einem Beitritt der Türkei weiterhin der maximale Anteil der griechischen Zyprioten im türkischen Teilstaat nur 33% betragen darf. Im türkischen Teilstaat sind auch nur Zyprioten türkischer Abstammung an Senatswahlen wahlberechtigt.

- Die Anzahl der angesiedelten Türken aus Anatolien sollte 45.000 nicht überschreiten.
- Weiters dürften griechische Zyprioten erst dann im Norden Liegenschaften erwerben, wenn das Einkommensniveau des türkischen Kantons 85% des griechischen erreicht hat. Zurzeit liegt das Niveau bei etwa 30%.
- Im militärischen Bereich wurde festgelegt, dass die Truppen auf türkischer Seite auf 650 Mann und auf griechischer auf 950 Mann reduziert werden. Ziel bleibt jedoch ein kompletter Truppenabzug.
- Die Funktion der Türkei, Griechenlands und Großbritanniens als Garantiemächte sollte weiterhin aufrecht bleiben. Auch darf ohne ihre Zustimmung die Verfassung nicht geändert werden.

1.6.1. Zusammenfassung und Bewertung des Annan Planes

Bei genauer Analyse des Annan-Planes zeigt sich, dass dieser für die griechischen Zyprioten schlichtweg inakzeptabel war. Die griechischen Zyprioten wären die großen Verlierer dieses Plans, der stark von amerikanischer Seite beeinflusst worden war, gewesen. Unter den im Annan-Plan aufgestellten Bedingungen wäre eine Vereinigung der Insel für die griechischen Zyprioten von großem Nachteil gewesen. Indirekt wäre auch durch die Erweiterungen des Garantie- und Allianzvertrages die völkerrechtswidrige türkische Invasion auf Zypern seit dem Jahr 1974 sowie die Stationierung türkischer Soldaten legitimiert worden. Entgegen ihrer Satzungen hätte die UNO das in der UN-Charta verankerte Recht auf Selbstbestimmung der Völker⁴⁴ den Zyprioten verweigert. Wäre der Annan-Plan in Kraft getreten, so hätte Zypern ein für allemal sein Recht auf Selbstbestimmung aufgegeben. Zypern wäre weiterhin von den sogenannten Garantiemächten abhängig geblieben und Zypern hätte keine Art von eigenständiger nationaler Armee aufbauen und nur bedingt an den europäischen Sicherheitsinstitutionen und -instrumenten teilnehmen können. Zwei Mitgliedstaaten der Union (Großbritannien und Griechenland) sowie einem Nicht-EU-Mitglied hätten sich weiterhin weitgehende Interventionsrechte auf Zypern und damit auch auf Unionsgebiet gesichert. Auch die Niederlassungsbeschränkungen sind mit dem vorgehenden EU-Recht kaum vereinbar, auch wenn sie innerhalb eines Staatsgebietes anwendbar sind.

Die Türkei als Nicht-EU-Mitglied hätte darüber hinaus indirekt Einfluss auf Entscheidungen der EU nehmen können, da viele Bestimmungen des Annan-Plans (u.a. die Nutzung des geostrategisch wichtigen Territoriums bei Militäroperationen) bis zu einem türkischen EU-Beitritt eine türkische Zustimmung verlangten.

Im Folgenden werden die problematischen Bestimmungen des Annan-Plans skizziert:

⁴⁴ Vgl. Art. 1 Abs 2 und Art. 55 Charta der Vereinten Nationen

1.) Garantievertrag

Der Garantievertrag bleibt im Umfang der Zürich-London-Vereinbarung bestehen. Er wird sogar durch ein von den Garantiemächten und Zypern zu unterzeichnendem Zusatzprotokoll erweitert. Der Vertrag umfasst

„[...] in addition to the independence, territorial integrity, security and constitutional order of the United Cyprus Republic, the territorial integrity, security and constitutional order of the constituent states.“⁴⁵

Das hat zur Folge, dass die Garantiemächte nicht nur weiterhin die Möglichkeit haben, Aktionen auf Grundlage von Artikel IV des Garantievertrages gegenüber der Republik Zypern zu setzen, das Interventionsrecht besteht aber nunmehr auch gegenüber den beiden Teilstaaten, die damit von den Garantiemächten überwacht werden können. Die Souveränität Zyperns war bereits durch den Garantievertrag von 1960 erheblich beschränkt worden. Durch den Annan Plan wäre es noch zu einer qualitativen Verschlechterung und damit zu einer weiteren erheblichen Einschränkung der Souveränität Zyperns gekommen. In diesem Zusammenhang ist auch kritisch festzuhalten, dass im Zusammenhang mit dem Annan-Plan seitens der UNO kein Versuch unternommen wurde, im Zusammenhang mit Artikel IV des Garantievertrages zumindest einen Mechanismus einzubauen, der die Ausübung des Interventionsrechts klar definiert.

2.) Truppenreduktion / Stationierung griechischer und türkischer Streitkräfte

Der Allianzvertrag sollte weiterhin in Kraft bleiben und wird *mutatis mutandis* auf den neuen zypriotischen Staat angepasst. Sowohl griechische als auch türkische Kontingente sollen gemäß dem Allianzvertrag jeweils im griechisch-zyprischen, als auch im türkisch-zyprischen Teilstaat stationiert sein, und zwar wie folgt:⁴⁶

- a) bis 2011 dürfen die griechischen und türkischen Kontingente die Gesamttruppenstärke von 6.000 Mann nicht überschreiten
- b) zwischen 2011 und 2018 bzw. vom Zeitpunkt des Beitritts der Türkei zur EU an, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt, darf die Gesamttruppenstärke 3.000 Mann nicht überschreiten
- c) das griechische Kontingent darf danach die Truppenstärke von 950 Mann, das türkische Kontingent die Truppenstärke von 650 Mann nicht überschreiten. Alle drei Jahre werden diese Zahlen erneut überprüft, Wunsch bleibt ein vollständiger Truppenabzug.

Griechenland, die Türkei und Zypern unterzeichnen ein Zusatzprotokoll zum Allianzvertrag, in dem auch festgelegt wird, dass die Kommandanten der türkischen und der griechischen Streitkräfte sich gegenseitig konsultieren und kooperieren. Im Unterschied zum Allianzvertrag von 1960 hätte es aber aufgrund der Konsultationspflichten kein trilaterales Hauptquartier gegeben. Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang die Bestimmung, dass ein totaler Truppenabzug nur möglich ist, wenn alle drei Staaten diesem zustimmen. Auch die Tatsache, dass den zypriotischen Autoritäten in Bezug auf das Funktionieren des Allianzvertrages jegliche Mitspracherechte verweigert wurde⁴⁷, macht deutlich, dass die

⁴⁵ S. Annan Plan V, Art. 8 Punkt 1a

⁴⁶ S. a.a.O, Punkt 1b.

⁴⁷ S. Melakopides/Kentas, Annan Plan, 263.

Souveränität Zyperns durch den Annan Plan im Vergleich zum Jahr 1960 weiter eingeschränkt worden wäre.

3.) Türkische Siedler

Der Annan Plan geht überhaupt nicht auf die sich illegal auf Zypern befindlichen türkischen Siedler ein, sondern legt nur fest, dass 83.000 bis 85.000 türkische Siedler auf Zypern bleiben und die zypriotische Staatsbürgerschaft erwerben dürfen. Diese Zahl inkludiert

- a) eine Liste von 45.000 Personen
- b) die Ehepartner türkischer Zyprioten (18.000-20.000) und
- c) 10% zypriotischer Bürger, die die Staatsbürgerschaft des türkisch-zypriotischen Teilstaates besitzen (20.000).

Gleichzeitig wurde bestimmt, dass die Niederlassung der griechischen Zyprioten im Norden weiterhin stark beschränkt wird. Auch nach 19 Jahren bzw. nach einem Beitritt der Türkei zur EU bleibt das Niederlassungsrecht für die griechische Bevölkerung im türkischen Teilstaat weiter beschränkt.

4.) Sicherheit und internationale Beziehungen

Gemäß dem Annan Plan soll Zypern spezielle freundschaftliche Beziehungen zu Griechenland und der Türkei pflegen. Darüber hinaus soll zypriotisches Territorium nicht für internationale Militäroperationen geöffnet werden, außer beide Teilstaaten sind sich darüber einig. Bis zum türkischen EU-Beitritt muss darüber hinaus auch die Zustimmung seitens Griechenland und der Türkei eingeholt werden.⁴⁸

Schlussendlich soll die Teilnahme Zyperns an der ESVP nur im Rahmen der sich für Zypern ergebenden Verpflichtungen aus dem *Foundation Agreement*⁴⁹ und dem Garantie- und Allianzvertrag einschließlich allfälliger Zusatzprotokolle möglich gemacht werden.⁵⁰ Daraus folgt, dass die zypriotische Außen- und Sicherheitspolitik von den Interessen der Garantiemächte abhängig gemacht wird. Zypern kann auch als Vollmitglied der EU sein Territorium, ohne ausdrückliche Zustimmung Griechenlands und der Türkei, nicht für Missionen im Rahmen der ESVP zur Verfügung stellen.

5.) Die Rolle der UNO

Dem Annan Plan zufolge soll eine mit UNO-Sicherheitsrat-Mandat ausgerüstete friedenserhaltende Operation die Implementierung des Abkommens überwachen und auch für ein sicheres Umfeld sorgen.⁵¹ Darüber hinaus soll ein *Monitoring Committee* bestehend aus Vertretern der Garantiemächte, des Parlaments und der Teilstaaten unter der Leitung der UNO die Umsetzung des Abkommens beobachten.⁵² Dies hätte dazu geführt, dass im EU-Mitgliedstaat Republik Zypern, d.h. auch auf Unionsgebiet, eine friedenserhaltende UN-Operation durchgeführt worden wäre. Dies wäre mit den Ambitionen der EU, auf

⁴⁸ Annan Plan V, Main Articles, Article 8 Punkt 4.

⁴⁹ Das *Foundation Agreement* ist das eigentliche Herz des Annan Plans. Neben den *Main Articles*, enthält es u.a. die Verfassung für die *United Cyprus Republic*, Bestimmungen über die Staatssymbole, Verfassungs- und Bundesgesetze, Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Federal Government und den Teilstaaten, Internationale Verträge, Gebietsabkommen, etc.

⁵⁰ Annan Plan V, Part D. "Draft Act of Adaptation to the Terms of Accession of the United Cyprus Republic to the European Union", Article 6.

⁵¹ Annan Plan V, Main Articles, Article 8, Punkt 1 d.

⁵² Annan Plan V, Part C. "Treaty on Matters Related to the New State of Affairs in Cyprus", Annex II, Article 2.

internationaler Ebene als erfolgreicher Krisenmanager tätig zu sein, schwer vereinbar gewesen.

6.) Recht auf Selbstverteidigung

Der Annan Plan hätte auch eine Demilitarisierung Zyperns vorgesehen. Alle griechisch-zypriotischen und türkisch-zypriotischen Einheiten, inklusive Reserveeinheiten hätten aufgelöst und von der Insel in Übereinstimmung mit der Umgruppierung der griechischen und türkischen Armee entfernt werden sollen.⁵³ Alle Waffen, ausgenommen Sportgewehre, wurden verboten. Darüber hinaus wurden auch Waffenlieferungen an Zypern sowohl für Importeure als auch für Exporteure verboten werden.⁵⁴

7.) Souveräne Luftstützpunkte

Großbritannien unterhält auf Zypern in Akrotiri und Dekelia Luftstützpunkte und übt auch die Souveränitätsrechte auf den Gebieten dieser Stützpunkte aus. Gemäß einem Zusatzprotokoll zum Annan Plan hätte Großbritannien seine Souveränität über gewisse Teile des Gebiets der Luftstützpunkte abtreten müssen.⁵⁵ Im gleichen Protokoll forderte jedoch Großbritannien Teile der an der Küste der Stützpunkte angrenzenden Gewässer als sein Eigentum. Letztendlich wurde in Artikel 8 des Zusatzprotokolls festgelegt, dass „jeder sich aus der Interpretation oder Anwendung dieses Protokolls ergebende Disput durch Konsultationen und nicht vor einem internationalen Tribunal oder einer Schlichtung durch eine dritte Partei gelöst werden sollte“.⁵⁶

Allein an diesem Punkt lässt sich deutlich der britische Einfluss auf den Annan Plan aufzeigen. Großbritannien war stets bestrebt, seine bereits im Garantievertrag statuierten Privilegien auf Zypern aufrechtzuerhalten. Auch die Frage, wer (Zypern oder Großbritannien) die Berechtigung hat, allfällige unter Wasser vorhandenen Ressourcen wie Öl und Erdgas zu verwenden, erscheint ungelöst.

1.6.2. Die Referenden

Die Ergebnisse der Referenden am 24. April 2004 verdeutlichten das vorherrschende Meinungsbild innerhalb der Bevölkerung: 65% der türkischen Zyprioten stimmten für, 76% der griechischen Zyprioten gegen den Annan Plan. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die sich illegal auf Zypern befindenden türkischen Siedler beim Referendum abstimmungsberechtigt waren. Die Wiedervereinigung der Insel kam daher vor dem EU-Beitritt Zyperns nicht zustande. Dies geschah, obwohl seitens der EU durch Erweiterungskommissar Verheugen erheblich Druck auf die griechischen Zyprioten ausgeübt wurde, für den Annan-Plan zu stimmen.

⁵³ Annan Plan V, Main Articles, Article 8

⁵⁴ Annan Plan V, Main Articles, Article 8 Punkt 1e.

⁵⁵ Annan Plan V, Part C „Treaty on Matters Related to the New State of Affairs in Cyprus“, Annex II „Additional Protocol to the Treaty of Establishment, Article 1.

⁵⁶ A.a.O. Article 8.

2. Zypern und die EU

Die Beziehungen zwischen Zypern und der EU datieren bis in das Jahr 1972 zurück, als Zypern im Dezember 1972 ein Assoziierungsabkommen mit der EWG, das am 1. Juni 1973 in Kraft trat, unterzeichnete. In der Folge traten auch diverse Finanzprotokolle in Kraft.

Am 3. Juli 1990 beantragte die Republik Zypern offiziell den Beitritt zur (damaligen) EG.

In ihrem Avis vom 30. Juni 1993 beschied die Europäische Kommission das Gesuch grundsätzlich positiv. Einschränkungen galten für den wirtschaftlich schwachen türkischen Norden. Bereits im Avis aus dem Jahr 1993 wurde das zentrale Problem eines EU-Beitritts Zyperns angesprochen. Der Integration müsse eine friedliche, ausgewogene und auf Dauer angelegte Lösung des Zypernkonflikts vorausgehen. Damit wurde klar, dass seitens der Union angestrebt wurde, Zypern als Ganzes in die EU aufzunehmen und nicht die ungelöste Zypernfrage zu einem inneren Problem der EU werden zu lassen.⁵⁷ Diese Haltung wurde von der Kommission am 26. Januar 1995 bestätigt und dabei betont, dass Zypern für eine Mitgliedschaft in der Union in Frage komme.⁵⁸

Mit griechischer Unterstützung, die ihre Zustimmung zur anstehenden Osterweiterung von der Aufnahme von Verhandlungen auch mit Zypern abhängig machte, bemühte sich Zypern um eine möglichst rasche Aufnahme von Beitrittsverhandlungen. Der Rat für Allgemeine Angelegenheiten erklärte am 6. März 1995, dass spätestens sechs Monate nach dem Ende der EU-Regierungskonferenz von 1996/97 die Verhandlungen über Zyperns Beitritt zur EU beginnen sollten. Der ursprünglich von der EG-Kommission, aber auch vom Rat verlangte Konnex zwischen einer Lösung des Zypern-Konflikts und dem EU-Beitritt der Insel schien in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates am 26./27. Juni 1995 in Cannes nicht mehr auf.⁵⁹ Am 13.12.1997 beschloss schließlich der Europäische Rat von Luxemburg, am 30. März 1998 mit den mittel- und osteuropäischen Kandidaten sowie mit Zypern Beitrittsverhandlungen aufzunehmen.⁶⁰ Politisch wurde das neue Vorgehen in Zusammenhang mit der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen damit begründet, dass durch diese eine neue Dynamik für die Lösung des Zypernkonflikts erwartet werden könnte.

Trotz des Luxemburger Beschlusses gab es wiederholt kritische Aussagen einzelner EU-Mitgliedsstaaten gegenüber der Aufnahme eines geteilten Zyperns in die EU. Trotzdem beschlossen die EU-Außenminister bei ihrem Treffen in Edinburgh im März 1998 unter britischem Vorsitz, die Beitrittsverhandlungen und die Lösung des Zypernproblems voneinander zu trennen.⁶¹ Der Cardiffer Gipfel vom Juni 1998 bestätigte diese Position. Dennoch äußerten Frankreich, Italien, Deutschland und die Niederlande am 9. November 1998 schwere Vorbehalte gegenüber dem EU-Beitritt eines geteilten Zyperns, was diesen vier Ländern heftige Kritik des Europäischen Parlaments einbrachte.⁶²

Der Europäische Rat von Helsinki vom Dezember 1999, bei dem auch der Türkei der Status eines Beitrittskandidaten eingeräumt wurde, erklärte offiziell, dass kein Konnex zwischen dem Beitritt der Republik Zypern und einer vorherigen Regelung der Zypernfrage bestehe, allerdings stellte man fest, „dass eine politische Lösung den Beitritt Zyperns zur Europäischen

⁵⁷ Vgl. Reuter, Zypern, 31

⁵⁸ Vgl. Europäisches Parlament: Themenpapier Nr. 1: Zypern und die Erweiterung der Europäischen Union

⁵⁹ Vgl. Europäischer Rat von Cannes, 26./27. Juni 1995, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Punkt II. unter: http://ue.eu.int/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/00211-C.D5.htm [25. Juli 2005]

⁶⁰ Vgl. Europäischer Rat von Luxemburg, 12./13. Dezember 1997, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, unter: http://ue.eu.int/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/00400.D7.htm [25. Juli 2005]

⁶¹ Vgl. Reuter, Zypern, 31.

⁶² S. EP 229.878/A, angenommen im April 1999.

Union erleichtern wird. Sollte bis zum Abschluss der Beitrittsverhandlungen keine Lösung erreicht werden, so wird der Rat über die Frage des Beitritts beschließen, ohne dass die vorgenannte politische Lösung eine Vorbedingung darstellt. Dabei wird der Rat alle maßgeblichen Faktoren berücksichtigen.“⁶³ Beim Europäischen Rat von Sevilla im Juni 2002 wurde festgestellt, dass ein Beitritt der wiedervereinigten Insel zu bevorzugen wäre und die EU die Bestrebungen des UN-Generalsekretärs zur Lösung des Problems vorbehaltlos unterstützt. Die Führer der beiden Volksgruppen wurden von den EU Staats- und Regierungschef aufgefordert, die Gespräche für eine umfassende Lösung des Problems zu intensivieren. Als Mitgliedstaat müsse Zypern mit einer einzigen Stimme sprechen und für die ordnungsgemäße Anwendung des EU-Rechts sorgen. Im Falle einer Einigung wäre die EU sogar bereit gewesen, einen erheblichen finanziellen Beitrag zur Unterstützung Nordzyperns zu leisten.⁶⁴

Am 11. November 2002 entschied UN-Generalsekretär Kofi Annan, selbst einen Vorschlag zur Lösung des Zypernkonflikts vorzulegen. Dieser Zeitpunkt wurde deswegen gewählt, um beide Seiten unter Druck zu setzen, da einen Monat später beim EU-Gipfel von Kopenhagen über die Aufnahme neuer Mitglieder, darunter auch das geteilte oder vereinigte Zypern, entschieden werden sollte. Zypern wurde schlussendlich als neues Mitglied aufgenommen, dennoch betonte der Europäische Rat, dass er dem „Beitritt eines vereinten Zyperns nachdrücklich den Vorzug gibt.“⁶⁵ Sollte es zu keiner Lösung des Zypernproblems kommen, würde die Anwendung des gemeinsamen Besitzstandes auf dem Nordteil der Insel ausgesetzt werden, bis der Rat auf Vorschlag der Kommission anders entscheide.⁶⁶ Mit 1. Mai 2004 wurde Zypern wie auch neun andere Länder Mitglied der EU.

2.1. Zypern und die GASP

Schon während der Zeit als Beitrittswerber, begann Zypern, sich an die Außenpolitik der Europäischen Union anzupassen. Die Europäische Kommission attestierte bereits in ihrem *Monitoring*-Bericht vom November 2003:

*„Cyprus is essentially meeting the commitments and requirements arising from the accession negotiations in the chapter on the common foreign and security policy, and is expected to be able to participate in the political dialogue and to align with EU statements, sanctions and restrictive measures by accession“.*⁶⁷

Seit dem 1. Mai 2004 nimmt Zypern auch aktiv an der Entwicklung der GASP teil.

Vor allem in Bezug zum Barcelona Prozess besteht ein großes Interesse seitens Zyperns an einer Verstärkung der Beziehungen der EU zu den Mittelmeernachbarn. Aufgrund der Tatsache, dass starke politische, kulturelle und auch wirtschaftliche Beziehungen sowohl zur EU als auch zum Mittleren Osten bestehen, sei Zypern bestens geeignet, eine Katalysatorrolle

⁶³ Europäischer Rat von Helsinki, 10./11. Dezember 1999, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Punkt 9b. unter: http://europa.eu.int/council/off/conclu/dec99/dec99_de.htm [25. Juli 2005]

⁶⁴ Vgl. Europäischer Rat von Sevilla, 21./22. Juni 2002, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, S. 7, unter: http://ue.eu.int/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/72655.pdf [25. Juli 2005].

⁶⁵ Vgl. Europäischer Rat von Kopenhagen, 12./13. Dezember 2002, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, S.4, Punkt 10, unter: http://ue.eu.int/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/73845.pdf [25. Juli 2005]

⁶⁶ A.a.O., Punkt 12.

⁶⁷ Vgl. Comprehensive monitoring report on Cyprus's preparation for membership November 2003 unter http://www.europa.eu.int/comm/enlargement/report_2003/pdf/cmr_cy_final_, S.48.

zu übernehmen, um eine größere Konvergenz der Politiken für eine Lösung der Probleme der euromediterranen Region einzunehmen.⁶⁸ Zypern sieht die euromediterrane Partnerschaft als einzigartiges Forum an, um für Frieden, Stabilität und positive Entwicklung in der weiteren Region zu sorgen.⁶⁹ Des Weiteren unterstützt Zypern die Schaffung eines regionalen Programms zur Koordination der euromediterranen Partnerschaftsstaaten im Kampf gegen die organisierte Kriminalität und den Terrorismus sowie für andere wichtige Bereiche wie Immigration, Rechtsfragen, etc.⁷⁰

Die Republik Zypern geht davon aus, dass mit der Errichtung einer euromediterranen Freihandelszone sehr viele Vorteile zu erzielen wären.⁷¹ Zypern unterhält auch gute Kontakte zur arabischen Welt und könnte damit auch eine Brückenfunktion wahrnehmen.

2.2. Zypern und die ESVP

Zypern unternimmt alle Anstrengungen, um den aus der ESVP erwachsenden Verpflichtungen und Zielen gerecht zu werden.

In diesem Sinne hat sich auch die Republik Zypern bereit erklärt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Schaffung von Fähigkeiten für Petersberg-Operationen beizutragen.⁷² Im Bereich des zivilen Krisenmanagements hat Zypern 30 Polizisten bereitgestellt, von denen zehn auch schnell verfügbar sind und sich bereiterklärt, seinen eigenen Beitrag zu erhöhen, falls dies erforderlich ist.⁷³ Während der verschiedenen EU *Capabilities Commitment Conferences* hat Nikosia Beiträge für ESVP-Militäroperationen in Nischenfähigkeiten und Infrastruktur gemacht. So hat Zypern bei der letzten *Capabilities Commitment Conference* in Brüssel im November 2004 angeboten, einen medizinischen Dienst zur Unterstützung der EU *Battle Groups* zur Verfügung zu stellen und ist auch bereit, seine Infrastruktur für die EU *Battle Groups* zugänglich zu machen.⁷⁴

Die Republik Zypern hat sich an der EU Police Mission in Bosnien und Herzegowina sowie an der EU Police Mission „Proxima“ in Mazedonien beteiligt. Während der Operation „Artemis“ wurde ein Staboffizier ins Operationshauptquartier nach Paris entsandt. Damit demonstrierte Zypern sein Interesse, an EU-Militäroperationen teilzunehmen.⁷⁵

Zypern ist allerdings aber wie Malta von der vollen Teilnahme an der ESVP ausgeschlossen. Der Europäische Rat von Kopenhagen beschloss im Dezember 2002 auf Druck der Türkei, dass in Bezug auf das „Berlin plus“-Abkommen nur die Mitgliedstaaten an ESVP-Operationen mit Rückgriff auf NATO-Mittel teilnehmen können, die gleichzeitig Mitglieder oder zumindest Mitglied der NATO oder der Partnerschaft für den Frieden (PfP) sind.⁷⁶ Seitens der Türkei wird seither allerdings gleichzeitig verhindert, dass die Republik Zypern PfP-Mitglied wird. Wie in den Schlussfolgerungen des Rates bemerkt wird, wird dadurch das Recht der Vertreter beider Länder nicht berührt, *nach Maßgabe der Sicherheitsvorschriften der EU an den Sitzungen von EU-Organen und –Gremien einschließlich des PSK*

⁶⁸ Vgl. <http://www.mfa.gov.cy/mfa/mfa.nsf/EUCyprusandEuromedPartn?OpenForm> [20. Juli 2005].

⁶⁹ a.a.O.

⁷⁰ a.a.O.

⁷¹ a.a.O.

⁷² Vgl. http://www.mfa.gov.cy/mfa/mfa.nsf/EUCFSP_ESDP?OpenForm [20. Juli 2005]

⁷³ Siehe FN 72.

⁷⁴ Vgl. http://ue.eu.int/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/en/misc/82761.pdf. [20. Juli 2005]

⁷⁵ Vgl. Kentas Cyprus and CFSP, 12.

⁷⁶ Europäischer Rat von Kopenhagen, 12./13. Dezember 2002, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Annex II unter: http://ue.eu.int/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/73845.pdf [25. Juli 2005].

*teilzunehmen und hierbei ihre Stimme abzugeben, wenn es um Entscheidungen geht, die nicht die Durchführung derartiger Operationen betreffen. Ebenso wird nicht ihr Recht berührt, EU-Verschlussachen nach Maßgabe der Sicherheitsvorschriften der EU zu erhalten, sofern die EU-Verschlussachen keine NATO-Verschlussachen enthalten oder auf sie Bezug nehmen.*⁷⁷ Malta und Zypern können damit nicht an Gesprächen zwischen der NATO und der EU basierend auf dem „Berlin plus“-Abkommen teilnehmen, da dies von der Türkei mit der Begründung, dass es sich hierbei nicht um PfP-Mitglieder handelt und damit nicht die erforderlichen Verschlussgarantien vorhanden sind, blockiert wird. Im Gegenzug wies Zypern im Mai 2005 das türkische Ansuchen um Assoziierung mit der Europäischen Verteidigungsagentur zurück.⁷⁸

Bis die Türkei, die obwohl sie nicht EU-Mitglied ist, die volle Teilnahme Zyperns und Maltas an der ESVP blockiert, wird das fehlende Vertrauen zwischen den beiden Institutionen EU und NATO das größte Hindernis für eine erfolgreiche Kooperation zwischen den beiden Institutionen bei einer Reihe von wirklichen sicherheitspolitischen Herausforderungen sein.⁷⁹

3. Zypern und ein möglicher EU-Beitritt der Türkei

3.1. Allgemeines

Das EU-Mitglied Zypern wird von der Türkei nicht einmal de facto anerkannt, obwohl sich die Republik Zypern bemüht, Beziehungen zur Türkei aufzunehmen und auch im Dezember 2004 die türkischen EU-Beitrittsbestrebungen nicht blockiert hat.

Nun verlangt Zypern nicht nur im Rahmen der EU, sondern auch darüber hinaus, dass die Türkei ihre Blockade gegenüber der zypriotischen Teilnahme in internationalen Organisationen wie z.B. der OECD, aufgibt. Schlussendlich erwartet sich Nikosia Unterstützung seitens der Union, das Zypernproblem im Rahmen der Vereinten Nationen und in Übereinstimmung mit den Werten und Normen der Union zu lösen.⁸⁰

Die EU-25 konnten sich schließlich auf eine gemeinsame Position betreffend die Türkei einigen, die beim EU-Türkei-Gipfel am 26. April 2005 präsentiert wurde. Die EU hat am 26. April 2005 erklärt, dass von der Türkei nicht nur eine ständige Unterstützung zur Lösung des Zypernkonflikts erwartet sondern auch die Notwendigkeit gesehen wird, die türkische Haltung in Bezug auf die Blockierung der Teilnahme Zyperns in internationalen Organisationen zu ändern.⁸¹

Nachdem nun von zypriotischer Seite der gute Wille für ein positives Ende des Zypernkonflikts gezeigt wurde, will die Regierung in Nikosia einen Schritt weiter gehen.

Abgesehen vom Garantie- und Allianzvertrag gibt es eine Reihe von ungelösten Fragen, die während der türkischen Beitrittsverhandlungen angeschnitten werden sollen:⁸² Erstens, die illegale Präsenz von mehr als 35.000 türkischen Truppen, die 37% des Territoriums der Republik Zypern und damit der EU besetzen; zweitens, die steigende Zahl illegaler türkischer Siedler, deren Zahl bereits 116.000 übersteigt; drittens, die rechtlich bedenkliche Ausbeutung des Eigentums griechischer Zyprioten im besetzten Norden. Diese Punkte werden als die

⁷⁷ S. oben, Annex II, Punkt III.

⁷⁸ Vgl. Kentas, Cyprus and CFSP, 12.

⁷⁹ Vgl. European Defense Integration: Bridging the Gap between Strategy and Capabilities, 66.

⁸⁰ Vgl. Kentas, Cyprus and CFSP, 13.

⁸¹ A.a.O.

⁸² Kentas, Cyprus and CFSP, 13.

internationale Aspekte des Zypernkonflikts angesehen, die nicht nur zu Verurteilungen der Türkei vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geführt haben⁸³, sondern auch klare Völkerrechtsverletzungen darstellen. In diesem Zusammenhang erwartet sich die zypriotische Regierung als EU-Mitglied Solidarität von den anderen Mitgliedstaaten zur Lösung der heiklen Fragen im Rahmen der Beitrittsverhandlungen. Diese war bisher allerdings nur sehr beschränkt gegeben.

Von zypriotischer Seite aus wird vor allem der EU eine wichtige Rolle zur Lösung des Zypernproblems eingeräumt. Laut dem Beitrittsvertrag der Republik Zypern zur EU wird zwar der Besitzstand für die Teile, die nicht unter der Kontrolle der Republik Zypern stehen ausgesetzt, dies impliziert allerdings nicht, dass Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in dieser Region durchgeführt werden können. Wenn es zu einer Regelung kommt, entscheidet der Rat einstimmig auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission über die im Hinblick auf die türkisch-zypriotische Gemeinschaft vorzunehmenden Anpassungen der Modalitäten für den Beitritt Zyperns zur Europäischen Union.⁸⁴ Die vom Rat verabschiedete Verordnung Nr. 866/2004⁸⁵, die im Wesentlichen Bestimmungen über das Verhältnis der EU zum nördlichen Teil Zyperns enthält und die von der EU in Aussicht gestellten € 259 Millionen, die zur wirtschaftlichen Integration des türkischen Teils dienen, werden von der griechischen Seite begrüßt, da damit nicht nur das Verhältnis der beiden Gemeinschaften untereinander sondern auch im Verhältnis zur EU verbessert werden würde. Die Anhebung der sozioökonomischen Standards hat auch die Wiedervereinigung der Insel zum Ziel.

3.2. Das Ankara Protokoll und die türkische Unterzeichnung

Zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei wurde am 12. September 1963 das Ankara Abkommen abgeschlossen, das die Errichtung einer Zollunion zwischen der EG und der Türkei zum Ziel hatte. Diese wurde 1995 als letzte Stufe eines dreistufigen Plans erreicht. Um nach dem Beitritt der zehn neuen EU-Mitglieder am 1. Mai 2004 die Zollunion auch auf diese zu erstrecken, musste seitens der Türkei ein Zusatzprotokoll zum Ankara-Abkommen unterzeichnet werden. Da mit diesem Zusatzprotokoll auch die Zollunion auf Zypern erstreckt wurde, wurde die Unterzeichnung durch die Türkei hinausgezögert, obwohl seitens der EU darauf gedrängt wurde, dass die Türkei dieses Zusatzprotokoll unterzeichne, um überhaupt Beitrittsverhandlungen mit der Türkei zu beginnen.⁸⁶

Bereits im Vorfeld der Unterzeichnung des Protokolls wurde heftig diskutiert, ob es mit der Unterzeichnung des Protokolls zu einer Anerkennung Zyperns seitens der türkischen Regierung kommen würde. Obwohl nach allgemeiner völkerrechtlicher Praxis mit der Unterzeichnung des Protokolls eine *de facto*-Anerkennung verbunden war, gab es bereits im Vorfeld der Unterzeichnung deutliche Meinungsdivergenzen, welche Wirkung diese mit sich ziehen würde. So sagte der britische Premier und EU-Ratspräsident Tony Blair nach einem Treffen mit dem türkischen Regierungschef Erdogan in London, dass die Unterzeichnung des Ankara-Protokolls keine Anerkennung Zyperns bedeute.⁸⁷ Auch der EU Erweiterungskommissar Olli Rehn stellte fest, dass eine Unterzeichnung des Protokolls zwar

⁸³ S. z.B. die Entscheidungen „Loizidou vs. Türkei“, „Zypern vs. Türkei“ und „Aresti-Xenide vs. Türkei“

⁸⁴ Vgl. Protokoll Nr. 10 über Zypern des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei vom 16. April 2003.

⁸⁵ S. ABl. L 206 vom 9.6.2004, S.51.

⁸⁶ <http://www.mfa.gov.cy/mfa/mfa/NewsArchiveDisplay?OpenForm&NewID=BA2534288695E6C8C2256FEB003BA671> [25. Juli 2005].

⁸⁷ S. „Eu-Beitritt: Blair eilt Türkei zu Hilfe“, in: Die Presse vom 28. Juli 2005

formal keine Anerkennung der Republik Zypern darstellen wurde, jedoch damit die Tatsache, dass Zypern ein EU-Mitglied ist, anerkannt werden würde.⁸⁸

Nach langwierigem diplomatischem Taktieren unterzeichnete am 30. Juli 2005 der türkische Botschafter bei der EU das Ankara-Protokoll. Seitens der türkischen Regierung wurde jedoch eine offizielle Erklärung erlassen, in der ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass mit der Unterzeichnung des Protokolls keine Anerkennung Zyperns verbunden sei und damit alle diplomatischen Versuche der EU, das Problem zu lösen ad absurdum führten.

Es gab kritische Äußerungen, öffentlich hatte aber nur der französische Ministerpräsident de Villepin festgehalten:

„Es erscheint mir unvorstellbar, daß ein wie auch immer gearteter Verhandlungsprozeß mit einem Land beginnen könnte, das nicht jedes einzelne Mitglied der Europäischen Union anerkennt“.⁸⁹

Noch schärfer formulierte es der zypriotische Präsident Tassos Papadopoulos der ankündigte, dass Nikosia sein Veto gegen die Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen einlegen werde, sollte Ankara seine Republik nicht bis zum 3. Oktober 2005 als volles und gleichberechtigtes Mitglied der Europäischen Union anerkennen⁹⁰, aber dies schlussendlich unterließ.

3.3. "Erklärung der Türkei zu Zypern" im Wortlaut⁹¹

Der Ordnung halber wird nachstehend der Text der türkischen Zusatzerklärung wiedergegeben:

1. Die Türkei bleibt verpflichtet, eine politische Lösung der Zypern-Frage zu finden, und hat ihre Entschlossenheit in dieser Hinsicht klar deutlich gemacht.

Entsprechend wird die Türkei die Bemühungen des UNO-Generalsekretärs mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung, die zur Schaffung eines neuen Staats mit zwei Zonen führt, weiterhin unterstützen. Eine gerechte und dauerhafte Lösung würde wesentlich zu Frieden, Stabilität und harmonischen Beziehungen in der Region beitragen.

2. Die Republik Zypern, auf die das Protokoll Bezug nimmt, ist nicht der ursprüngliche, 1960 gegründete Partnerstaat.

3. Die Türkei wird die griechisch-zypriotischen Behörden deshalb weiterhin als amtierende Amtsgewalt, Kontrolle und Rechtsprechung nur für das Gebiet südlich der Pufferzone ansehen, wie dies derzeit der Fall ist, und nicht als Vertretung des türkisch-zypriotischen Volkes, und wird mit deren Handlungen entsprechend umgehen.

4. Die Türkei erklärt, dass die Unterzeichnung, Ratifizierung und Umsetzung dieses Protokolls weder eine Anerkennung der Republik Zypern in irgendeiner Form darstellt, noch die Rechte und Pflichten der Türkei

⁸⁸Vgl. http://www.europarl.eu.int/meetdocs/2004_2009/documents/NT/553/553930/553930en.pdf [17. August 2005].

⁸⁹S. „Paris: Ankara muß Zypern anerkennen“, in: FAZ.NET vom 2. August 2005.

⁹⁰S. „EU: Türkei tritt Zollunion bei“, in: Die Presse vom 30. August 2005

⁹¹S. „Im Wortlaut: Erklärung der Türkei zu Zypern“, in: Der Standard vom 30. Juli 2005

beeinflusst, die aus dem Garantievertrag, dem Bündnisabkommen und dem Gründungsabkommen von 1960 entstehen.

5. Die Türkei bekräftigt, dass der Beitritt zu dem Protokoll ihre bestehende Beziehung zur Türkischen Republik Nordzypern nicht verändert.

6. Bis zu einer einvernehmlichen Lösung bleibt die Haltung der Türkei zu Zypern unverändert. Die Türkei betont ihre Bereitschaft zur Aufnahme von Beziehungen mit dem neuen Partnerstaat, der nach einer einvernehmlichen Lösung auf Zypern entstehen wird.

4. Schlussfolgerungen

1.) Mit der Aufnahme Zyperns in die EU wurde der ungelöste Zypernkonflikt zu einem inneren Problem der EU. Bis zum Europäischen Rat von Helsinki 1999 wurde von der Union konsequent die Politik verfolgt, dass Probleme und Konflikte eines Beitrittswerbers vor einem Beitritt gelöst werden müssen, um nicht ein Problem der EU zu werden. Ohne sich mit den Konsequenzen einer Aufnahme Zyperns ohne Lösung seiner Probleme eingehend zu befassen und die Auswirkungen auf die EU zu prüfen, wurde von dieser Politik abgegangen, obwohl es aus Sicht der EU klüger gewesen wäre, den Konnex zwischen der Lösung der Zypernfrage und dem Beitritt zur Union aufrecht zu erhalten. Der Fall Zypern zeigt deutlich, wie wenig strategische Überlegungen bei den Erweiterungen eine Rolle gespielt haben und spielen. Das eherne geopolitische Gesetz, dass der, der einen Raum beherrscht, die mit diesem Raum verbundenen Probleme erbt, wurde total vernachlässigt.

2.) Die Probleme mit Zypern sind, wie in den Kapiteln zuvor dargestellt, sehr vielfältig. Ein großes Problem sind jedoch die sehr weitgehenden Beschränkungen der Souveränität der Republik Zypern, die vor allem im sogenannten Garantievertrag von 16. August 1960 zum Ausdruck kommen. Diese Souveränitätsbeschränkungen sind ein Erbe der schwierigen Dekolonialisierung des Landes. Auch die frühere Kolonialmacht Großbritannien, die für Zypern auch eine Verantwortung übernahm, verfolgt auf Zypern Eigeninteressen. Großbritannien hat sich darüber hinaus die Souveränität über zwei Luftstützpunkte, zwei wichtige strategische *Assets* der Insel, gesichert. Deutlich zeigen sich diese Souveränitätsbeschränkungen in der Verfassung der Republik Zypern sowie an den Beschränkungen, die Zypern im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik auferlegt wurden. Zypern wurde zwar Mitglied der UNO. Es muss allerdings festgestellt werden, dass die bestehenden Beschränkungen der Souveränität des Landes mit dem Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker und der Gleichheit der Staaten schwer vereinbar sind.

3.) Der Garantievertrag sieht vor, dass zwei EU-Mitglieder, Großbritannien und Griechenland, aber auch das Nicht-EU-Mitglied Türkei Interventionsrechte als Schutzmächte haben.⁹² Die in Art. IV des Garantievertrages festgelegten Interventionsrechte der Garantiemächte gehen weit und können, wie die politischen Entwicklungen gezeigt haben, leicht missbraucht werden.

4.) Die Türkei hat so die im Garantievertrag vorgesehenen Rechte eindeutig missbraucht, um den Norden Zyperns unter Verletzung des Völkerrechts und internationaler Verträge illegal zu besetzen. Die Besetzung eines Teils von Zypern durch türkische Truppen widerspricht eindeutig dem Völkerrecht, aber auch den Grundsätzen der UN-Charta. Die illegale Besatzungsmacht von ca. 35.000 Mann, die die Türkei auf Zypern unterhält, bedeuten auch de

⁹² Vgl. Theophanous (2004), 167.

facto, dass die Türkei seit dem EU-Beitritt der Republik Zypern illegal Unionsgebiet besetzt. Darüber hinaus wurde die Insel durch die „Green Line“ gespalten. Des Weiteren wurde mit Unterstützung der Türkei ein eigener türkischer Staat auf der Insel gegründet, der allerdings nur von der Türkei anerkannt wird.

4a.) Die türkische Besetzung Nordzyperns und der Unterhalt einer Besatzungstruppe durch die Türkei auf Zypern widersprechen auch eindeutig dem Allianzvertrag vom 16. August 1960, dem Zypern im Zusammenhang mit der Erreichung der Unabhängigkeit offensichtlich zustimmen musste. Dieser sieht in Art. II vor:

„The High Contracting Parties (Anm. des Verfassers: Republik Zypern, Griechenland und die Türkei) undertake to resist any attack or aggression, direct or indirect, directed against the independence or the territorial integrity of the Republic of Cyprus”.

Daher ist es eigenartig, dass eine Vertragspartei nicht eine andere schützt, sondern sie besetzt. Allein diese Tatsache zeigt die Komplexität und Widersprüchlichkeit im Zusammenhang mit Zypern auf.

5.) Trotz der türkischen Bemühungen, EU-Mitglied zu werden, zeigt die Türkei keinerlei Entgegenkommen und keinerlei Anzeichen, die Beziehungen zu Zypern zu normalisieren, im Gegenteil, die Türkei verhindert jegliche faktische Normalisierung. Die Erstreckung der Zollunion zwischen der EU und der Türkei auf die neuen Mitgliedstaaten wurde von einer unfreundlichen Erklärung, die die faktische Anerkennung Zypern ausschließt, begleitet. Bis heute verweigert die Türkei zyprischen Schiffen den Zutritt zu ihren Häfen.⁹³

Darüber hinaus blockiert die Türkei die Mitgliedschaft Zyperns in internationalen Organisationen, insbesondere wird auch die Aufnahme Zyperns in die Partnerschaft für den Frieden verhindert. Dies bedeutet den Ausschluss Zyperns von den „Berlin plus“-Vereinbarungen zwischen EU und NATO. Damit wird vor allem eine Vollteilnahme Zyperns an der GASP und ESVP der EU behindert, die eigentlich eine vertragliche Verpflichtung für die Republik Zypern darstellen würde. Die türkische Blockade für eine zyprische und maltesische Teilnahme an der Pff belastet und erschwert eindeutig die Kooperation der EU mit der NATO.⁹⁴

6.) Trotz der Bestimmungen des Allianzvertrages von 1960 sei auch erwähnt, dass die Türkei – ein Beitrittskandidat – noch immer in ihrer Verteidigungsdoktrin Griechenland – einem Vollmitglied – mit Krieg droht. Derlei Logik sollte in der EU keinen Platz haben.⁹⁵

7.) Die UNO war in der Vergangenheit bemüht, einen Beitrag zur Lösung der schwierigen Probleme in der Zypernfrage zu leisten. Dennoch bestehen ernste Zweifel, ob die insbesondere im Annan-Plan V enthaltenen Vorschläge zu einer dauerhaften Lösung des Zypernproblems führen hätten können. Hätte die griechisch-zyprische Bevölkerung den Annan-Plan V akzeptiert, wäre de facto die illegale Besetzung der Insel durch die Türkei nachträglich legitimiert worden. Es erscheint grundsätzlich bedenklich, wenn die UNO, die dafür geschaffen wurde, die Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen zu verhindern, offensichtlich aus Gründen der Realpolitik ihre eigenen Grundsätze und Aufgaben aufgibt.

⁹³ Siehe z.B. Interview mit Tassos Papadopoulos: „Annan-Plan hätte Teilung betonierte“, in: Wiener Zeitung vom 25. Februar 2006 oder „UNO: Nicht in ein leeres Becken springen“ in: Der Standard vom 1. März 2006.

⁹⁴ Vgl. European Defense Integration: Bridging the Gap between Strategy and Capabilities, 68.

⁹⁵ Vgl. Interview mit der griechischen Außenministerin Dora Bakoyannis in: Die Presse vom 6. März 2005, S.3.

8.) Die Republik Zypern sollte selbst in der Lage sein, sich zu verteidigen, ihre Souveränität und Unabhängigkeit zu wahren und auch das Recht haben, im vollen Umfang an der GASP bzw. ESVP der Union teilnehmen zu können. Alleine aufgrund der geographischen Lage, seiner Handelsflotte und insbesondere der Nähe zum arabischen Raum ist Zypern ein wichtiger EU-Partner. Auch die Bemühungen Zyperns, sich in Politiken der Union aktiv einzubringen, zeigen das zypriotische Bestreben, voll in die EU integriert sein zu wollen. Als das geteilte Zypern als Mitglied akzeptiert wurde, war klar, dass das Zypernproblem ein Problem der EU werden würde. Da die EU Zypern als Mitglied aufgenommen hat, hat Zypern als Mitglied Anspruch auf volle Solidarität seitens der Union. Die Solidarität der EU gegenüber Zypern sollte daher eindeutig Vorrang vor den Interessen eines Drittlandes haben, so wichtig vielleicht auch dessen geostrategische Position im Nahen Osten sein mag.

9.) Das Europäische Parlament hat richtig erkannt, dass die Türkei, obwohl sie EU-Mitglied werden will, in der Zypernfrage keine ernstzunehmende Bemühungen zur Lösung der Zypernfrage unternimmt. Daher wurden die türkischen Behörden aufgefordert, die Bestimmungen des Ankara-Abkommens vollständig umzusetzen und alle Beschränkungen des freien Warenverkehrs, die unter anderem Schiffe unter der Flagge der Republik Zypern oder Schiffe, die in türkische Häfen aus Häfen der Republik Zypern einlaufen bzw. zypriotische Flugzeuge betreffen, aufzuheben.⁹⁶

Die Anerkennung sämtlicher Mitgliedstaaten, darunter auch die Republik Zypern, ist notwendiger Bestandteil des Beitrittsprozesses.⁹⁷ Davon darf auch im Fall der Türkei nicht abgegangen werden.

5. Bibliographie

- Annan, Kofi: *The Comprehensive Settlement of the Cyprus Problem (Annan Plan V)*, 31. März 2004, online unter:
[http://www.cyprus-un-plan.org/Comprehensive Settlement of the Cyprus Problem with Maps.pdf](http://www.cyprus-un-plan.org/Comprehensive_Settlement_of_the_Cyprus_Problem_with_Maps.pdf).
- Arsava, A. Füsün: *Zypernkonflikt unter Berücksichtigung des Völkerrechts*, in: Reiter, Erich (Hg.): *Jahrbuch für Sicherheitspolitik* 1999.
- Atasoy, Seymen: *Cyprus, Turkey, and the EU: The Need for a Gradual Approach*, in: *Brown Journal of World Affairs*, Vol X, Issue 1, Summer/Fall 2003.
- Axt, Heinz-Jürgen: *Gordischer Knoten in Kopenhagen nicht durchschlagen: Zypern, die Türkei und die EU*, in: *INTEGRATION*, 26. Jg. 1/2003, 66-77.
- Demetriou, Olga: *EU and the Cyprus Conflict*, in: *Working Paper Series in EU Border Conflict Studies*, No. 5, January 2004.
- Hadjipavlou, Maria: *Developments in the Cyprus Conflict*, in: Büro für Sicherheitspolitik (Hg.): *Interne Information zur Sicherheitspolitik* Nr. 13, Mai 2002.
- Iseri, Emre: *A Comparative Assessment of the United Nations and the European Union's Roles in the Resolution of Cyprus Conflict: The Scale of Partiality-Impartiality*, in: *Alternatives* Vol 4, No. 1&2, Spring & Summer 2005, 31-45.
- Kentas, Giorgos: *A Realist Evaluation of Cyprus' Survival Dilemma as Result of the Annan Plan*, in: *The Cyprus Review*, Vol. 15, No. 2, Fall 2003, S. 13-63.
- Kentas, Giorgos: *Cyprus and CFSP: One Year after Accession*. In: *FORNET*, Vol. 3, Issue 3, May 2005, S. 10-13.

⁹⁶ Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Strategiepapier 2005 der Kommission zur Erweiterung (2005/2206(INI)) Pkt. 28.

⁹⁷ S.o. Pkt. 27.

- Kommando für internationale Einsätze des BM für Landesverteidigung: Der Zypernkonflikt, abrufbar unter http://www.bmlv.gv.at/archiv/a2001/zypern/zypern_doku.pdf.
- Kramer, Heinz: Endspiel auf Zypern, in SWP-Aktuell 4, Februar 2002.
- Kramer, Heinz: Patt auf Zypern, in: SWP-Aktuell 13, Mai 2002.
- Kramer, Heinz: Zypern: Ein Silberstreif am Horizont, in: SWP-Aktuell 11, März 2004.
- Kramer, Heinz/Hein, Kirstin: Ein neuer Präsident in Nordzypern, in: SWP-Aktuell 17, April 2005.
- Larrabee, F. Stephen: *Turkish Foreign and Security Policy: New Dimensions and new Challenges*, in: Khalilzad, Zalmay/Lesser, Ian O./Larrabee, F. Stephen: *The Future of Turkish-Western Relations: Toward A Strategic Plan*, RAND 2000.
- Lesser, Ian O.: *Changes on the Turkish Domestic Scene and their Foreign Policy Implications*, in: Khalilzad, Zalmay/Lesser, Ian O./Larrabee, F. Stephen: *The Future of Turkish-Western Relations: Toward A Strategic Plan*, RAND 2000.
- Melakopides, Costas/Kentas, Giorgos: *Beyond the Annan Plan: Is there a Role for the European Union in Cyprus*, in: BECSA (Ed.): *More than a dwarf?*, 247-283.
- Oguzlu, H. Tarik: *The EU as an Actor in the Solution of the Cyprus Dispute: The Questions of "How"?*, in: *Journal of Ethnopolitics and Minority Issues in Europe*, Issue 2/2002, 1-25.
- Reuter, Jürgen: Zypern. Der Zypernkonflikt – Hauptproblem beim EU-Beitritt der geteilten Mittelmeerinsel, in: *Welt-Report*, März/April 2003, 30-33.
- Theophanous, Andreas: *The Cyprus Question and the EU. The Challenge and the Promise*, Nicosia 2004.
- Tröndle, Dirk: Referendum auf Zypern, in Konrad-Adenauer-Stiftung, *Länderberichte*, online unter: http://www.kas.de/publikationen/2004/4654_dokument.html.